

Freihand täglich
vom 6^{ten} Uhr
Redaktion und Geschäft
Johannstraße 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Räume eingetragene Wochentage nach 10
und Sonntags nicht verhängt.

Klausur der für die nächstfolgende
Wochentage bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen bis 10 Uhr.
In den Räumen für Zeit-Ausgabe:
Otto Niemann, Universitätsstraße 1.
Postamt 234.
Rathausstraße, 23 part. n. Königstraße 7,
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Freitag den 6. Juli 1888.

82. Jahrgang.

Nr. 188.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der 30. Stück des zweijährigen Reichs-Besitzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 30. d. J. auf dem Rathausplatze zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Dieselbe enthält:

Re. 1812. Verordnung, betreffend eine Abänderung der

Gassenordnung der Orte. Bem. 29. Juni 1888.

Leipzig, den 3. Juli 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dechant.

Bekanntmachung.

Mit Ausführung der Stadtverordnung ist von uns ein

Ortsstatut, die Errichtung einer Freibank betreffend, erichtet

worin, welches vom Königlichen Ministerium des Innern

bestätigt worden ist.

Wir bringen dieses Statut nachstehend zur öffentlichen

Kenntnis.

Leipzig, den 2. Juli 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dechant.

Ortsstatut,

die Errichtung einer Freibank betreffend.

§ 1.

Seit dem Zweiten, mindestens aber gleichzeitig mit dem die

Schlachthof für nicht handelnd, aber gleichzeitig vor dem die

Becken ausdrücklichen Thierarten bestimmt werden, sind nach erfolgter

Bestätigung durch den Sanitätsdirektor als minderwertig (§ 61

der Vieh- und Schlachthof-Ordnung) der Sanitätsdirektor zur Ver-

meidung in der Freibank zu überweisen.

Der Sanitätsdirektor werden alle denartigen Vieh- und Ein-

geweihtheile, welche einem Thiere angehören, vom Vieh- und Schlachthof

unter einer Nummer in das Freibankjournal eingetragen, mit dieser

Nummer bezeichnet und ein mit derselben Nummer des Freibank-

journals verbundener Aufnahmeschein dem Schlachthof eingeschickt.

Die Abrechnung dieses Viehes erfolgt nach Erreichung des

Sanitätsdirektors durch den Vieh- und Schlachthofsdirektor mit dem Freibank-

stempel.

Die Gesichtsbestimmung ist nur in ausgelöslichtem Zustande vor-

gesetzt.

Die bei der Belebung der Tiere, als Haut, Talg, ver-

bleiben den Schlachthofen für Verarbeitung; wenn dieser dielei nicht

nehmen, gelingt ihre Bereitung durch den Sanitätsdirektor, welche gegen Beleg des Ortes an die Käfe des Vieh- und Schlach-

hofes abzuhelfen hat, wo derselbe im Vieh- und Schlachthofjournal gut

gezeichnet wird.

§ 2.

Vieh, unverdächtig oder unrein Thiere, welche vom Sanitätsdi-

rektor des Vieh- und Schlachthofes überwacht worden sind,

sind nach § 88 der Vieh- und Schlachthof-Ordnung vom Vieh- und

Schlachthof der Stadt Leipzig gehörenden Thieren berechtigt,

und werden auf Grund der diesbezüglichen Unterstellung nach den

Bestimmungen der Vieh- und Schlachthofsdirektion gegen für gleichwertig,

aber nicht für handelnd erachtet werden.

§ 3.

Der Freibank wird aufs dasselbe leichte Vieh des Alters,

Schweine, Küller, Schafsch, Ziegen überreicht, welche von den

im Schlachthof der Stadt Leipzig gehörenden Thieren berechtigt,

und welche auf Grund der diesbezüglichen Unterstellung nach den

Bestimmungen der Vieh- und Schlachthofsdirektion gegen für gleichwertig,

aber nicht für handelnd erachtet werden.

§ 4.

Herrenlose Thiere, Vieh- und Ein geweihtheile von gleichwertiger

Qualität werden, von den Vieh- und Schlachthofsdirektionen aus

Verwertung in der Freibank bestimmt.

§ 5.

Naher den in §§ 2—4 bezeichneten Thieren und Thierarten,

welche in der Freibank verwertet werden müssen, können darüber

auch gründliche Thiere von diesen Einschätzungen übersehen werden.

§ 6.

Vieh und Ein geweihtheile aus gleichwertiger

Qualität werden, von den Vieh- und Schlachthofsdirektionen aus

Verwertung in der Freibank bestimmt.

§ 7.

Naher den in §§ 2—4 bezeichneten Thieren und Thierarten,

welche in der Freibank verwertet werden müssen, können darüber

auch gründliche Thiere von diesen Einschätzungen übersehen werden.

§ 8.

Der mit dem Vieh- und Schlachthof-Ordnung für Vieh- und Ein geweihtheile nach § 88 bestimmt ist, welche für die Vieh- und

Schlachthof bestimmt ist, welche für die Vieh- und

<